



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
Herrn Jürgen Leindecker
-Landesgeschäftsstelle-
Sternstraße 3
39104 Magdeburg

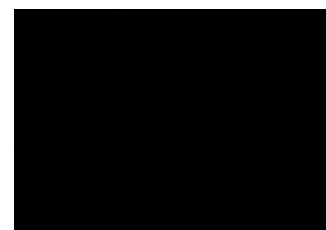
Der Minister

Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt Landesgeschäftsstelle							
Präs.	10. Feb. 2020						ZN
							Ø
LGF	1	2	3	4	5	6	Wv.:
1			2				zdA.

Arbeitsgemeinschaft Zweckverbände mit dem MI LSA
Ihr Schreiben vom 2. Dezember 2019



5. Februar 2020



Sehr geehrter Herr Leindecker,

mit Schreiben vom 2. Dezember 2019 haben Sie das 2018 erstmalig statt-
gefundene Treffen einer Arbeitsgemeinschaft thematisiert, die sich mit Fra-
gen und Problemen der Abwasserzweckverbände beschäftigt. In diesem
Zusammenhang kritisieren Sie, dass ein Antwortschreiben meines Hauses
vom 26. Juli 2018 auf einen von Ihnen erbetenen Sachstandsbericht zu den
beim ersten Treffen der Arbeitsgemeinschaft am 12. März 2018 aufgewor-
fenen Fragen nur auf bereits bekannter Rechtsprechung sowie Ausführun-
gen in der Kommentierung zum Kommunalabgabenrecht basiere. Sie ver-
missen Lösungsvorschläge zu den erörterten Problemen und tragen vor,
dass der Rechtsrahmen in Sachsen-Anhalt bzw. die Auslegung geltender
Vorschriften eine auskömmliche Refinanzierung der Verbände nicht zulas-
se.

Nach den hier vorliegenden Erkenntnissen vermag ich indes diesen Befund
nicht zu bestätigen.

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

Die Bezugnahme auf die Rechtsprechung, die für alle Aufgabenträger bei der Anwendung der gesetzlichen Vorgaben verbindlich ist, sowie auf die einschlägige Kommentarliteratur sollte verdeutlichen, dass nach hiesiger Auffassung bereits Grundlagen für Lösungsansätze zu den von den Abwasserzweckverbänden vorgetragenen Fragen und Problemen vorhanden sind. Insoweit überzeugt mich Ihre Kritik nicht.

Insbesondere sehe ich den von Ihnen vorgetragenen Wunsch, dass Rechtsberatungs- und Gerichtskosten in die Gebührenkalkulation eingestellt werden sollten und dies in Form eines Erlasses oder einer Gesetzesänderung zu ermöglichen, kritisch. Nach geltender Rechtslage sind Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsberatung, die einer Kommune aus Anlass der vom Gebührenschuldner angestrebten Widerspruchs- und Klageverfahren entstehen, nicht gebührenfähig, da sie nicht durch die eigentliche Leistungserstellung verursacht sind. Es handelt sich auch nicht um Kosten von Neben- und Zusatzleistungen, die den erforderlichen engen Zusammenhang mit der eigentlichen Leistungserstellung aufweisen. Die von Ihnen vorgetragene Konkretisierung des gebührenfähigen Aufwandes wäre nur durch eine Änderung im Kommunalabgabengesetz realisierbar und hätte dann eine Mehrbelastung aller Gebührenpflichtigen innerhalb eines Verbandsgebietes zur Folge.

Sie plädieren auch dafür, dass die durch die in § 6c Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) gesetzlich angeordnete Billigkeitsmaßnahme für übergroße Wohngrundstücke entstehenden Beitragsausfälle nicht durch Umlagen zu Lasten der Gemeinden kompensiert werden dürfen, sondern der Allgemeinheit der Benutzer der öffentlichen Einrichtung in Rechnung gestellt werden sollten, d. h. also dem Gebührenzahler. Dieser Forderung steht die Rechtsprechung entgegen (vgl. Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt (OVG LSA), Urteil vom 22. Juni 2010, Az.: 4 L 219/09). Danach sind Beitragsausfälle, die durch die Gewährung von Billigkeitsmaßnahmen entstehen, aus allgemeinen Deckungsmitteln auszugleichen, bei den Aufgabenträgern ist dies beispielsweise über die Eigenkapitalverzinsung möglich. Eine Finanzierung der Beitragsausfälle aufgrund der Kappungsgrenze für übergroße Grundstücke über die allgemeine Umlage (§ 13 Abs. 1 Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt - GKG LSA) ist derzeit nicht möglich, weil derartige Beitragsausfälle keine Position der Ergebnisrechnung darstellen.

Die obere Kommunalaufsichtsbehörde ist von meinem Haus gebeten worden, über die Landkreise mit einer Abfrage an die Verbände die Fallzahlen zu Beitragsausfällen wegen übergroßer Grundstücke zu ermitteln. Ein Ergebnis liegt mir aber noch nicht vor. Nach Vorlage des Berichts der oberen Kommunalaufsichtsbehörde wird geprüft, ob und ggf. inwieweit sich die Notwendigkeit einer Änderung des § 13 Abs. 1 GKG LSA, der die Erhebung allgemeiner und besonderer Umlagen der Zweckverbände regelt, oder der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt ergibt.

Wie bereits in meinem Schreiben vom 7. Juni 2019 zu der Problematik der Straßenoberflächenentwässerung ausgeführt, fand auf Initiative meines Hauses am 11. Oktober 2018 unter der Teilnahme des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie (MULE), des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr (MLV), des Landesverwaltungsamts (LVwA) und des Burgenlandkreises eine Besprechung statt. Die Vertreter der Ministerien und des LVwA sehen derzeit keinen hinreichenden Anlass für eine gesetzliche Änderung. Dies gilt auch vor dem Hintergrund des von Ihnen gegenüber dem Wasserverbandstag Bremen/Niedersachsen/Sachsen-Anhalt initiierten Vorschlages für eine Neuregelung der Finanzierung der Straßenoberflächenentwässerung, den Sie gegenüber dem MLV zum Ausdruck gebracht haben.

Das MULE, das MLV und mein Haus stehen bezüglich dieser Problematik aber im gegenseitigen Austausch. Eine letzte Besprechung zu dieser Thematik zwischen den genannten Häusern fand am 28. Oktober 2019 im MLV statt.

Die Erhebung der Abwasserabgabe liegt in der Zuständigkeit des MULE, insofern bitte ich, sich bei Fragen an das MULE zu wenden.

Abschließend erlaube ich mir anzumerken, dass bei jeder Änderung des Kommunalabgabengesetzes, die zu einer weiteren Belastung der Kostenpflichtigen führen würde, deren Interessen neben den Interessen der Aufgabenträger zu berücksichtigen sind. Der Gesetzgeber hat also die mitunter schwierige Aufgabe, bei divergierenden Interessenlagen zu abgewogenen Lösungen zu kommen. Soweit sich der politische Wille dahingehend verstehen

lässt, zusätzliche Belastungen von Abgabepflichtigen möglichst zu vermeiden, lassen Ihre Hinweise diesen Gesichtspunkt weitgehend unberücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen



Holger Stahlknecht